

KAUFMANN - Newsletter 01/05

Arbeitnehmererfinderrecht - Entscheidung OLG Düsseldorf

Aufgrund des nunmehr rechtskräftigen Urteils des OLG Düsseldorf vom 27.02.2003 ist dringend zu empfehlen, die Inanspruchnahme von Erfindungen in Unternehmen sorgfältig auf das Arbeitnehmererfinderrecht abzustellen, weil folgendes gilt (Auszug):

1. Die Inanspruchnahmefrist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG (4 Monate) beginnt auch **ohne schriftliche Erfindungsmeldung** regelmäßig zu laufen, wenn der Arbeitgeber die Dienstleistung zum Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster) anmeldet und den Arbeitnehmer als Erfinder benennt, und zwar mit dem Anmeldetag der ersten auf die Erfindung getätigten Schutzrechtsanmeldung.
2. Eine Inanspruchnahmeerklärung im Sinne von § 6 Abs. 2 ArbNErfG liegt weder in der Einreichung einer schriftlichen Schutzrechtsanmeldung noch in der schriftlichen Erfinderbenennung gegenüber dem DPMA vor, **wobei dies selbst dann gilt, wenn der Dienstleistungserfinder von diesen Handlungen seines Arbeitgebers Kenntnis oder sogar daran mitgewirkt hatte.**
3. Dem Arbeitnehmererfinder, der selbst nicht schriftlich gemeldet hat, ist in der Regel nicht verwehrt, sich **auf das Fehlen der Schriftform** der Inanspruchnahme zu berufen.
4. Der Arbeitgeber, der eine **mangels Inanspruchnahme** oder fehlender Übertragung für den Dienstleistungserfinder **freigewordene Dienstleistung**, auf die er ein Schutzrecht erwirkt hat, nach dem Freiwerden die Dienstleistung benutzt und das Schutzrecht dem Dienstleistungserfinder vorenthält, macht sich diesem gegenüber gemäß § 823 Abs. 1 BGB **schadensersatzpflichtig**, wobei dies **auch für die während der Zeit des Dienstverhältnisses begangene Vorenthaltung und Benutzung des Schutzrechtes** gilt.

An diesem Urteil kann die Praxis nicht vorbeigehen, solange der BGH nicht eines Tages anders entscheidet.

Selbstverständlich können wir Sie im Bedarfsfall noch näher beraten und ggf. rechtssichere Texte zur Meldung einer Dienstleistungserfindung, beschränkter Inanspruchnahme, Freigabe einer Dienstleistungserfindung u. a., zur Verfügung stellen.

Achtung: Praktikanten/Studenten sind üblicherweise keine Arbeitnehmer!